

TEILNAHMEBEDINGUNGEN

1. Termine, Orte und Öffnungszeiten, Kosten BEAUTY FORUM DAYS und WEEKEND Deutschland, Österreich und der Schweiz

Die Termine, Orte und Öffnungszeiten der BEAUTY FORUM DAY's und des BEAUTY FORUM Weekends ebenso wie die Kosten für die Teilnahme als Aussteller ergeben sich aus dem Anmeldeformular.

2. Veranstalter

HEALTH AND BEAUTY Germany GmbH
Am Hardtwald 3
76275 Ettlingen, Germany

Telefon: +497243-7278-0
Fax: +497243-7278252
E-Mail: info@health-and-beauty.com
www.health-and-beauty.com
www.beauty-forum.com

3. Anmeldung

Personen oder Firmen, die als Aussteller einem BEAUTY FORUM DAY oder WEEKEND teilnehmen wollen, melden sich mit dem offiziellen Anmeldeformular an. Teilnehmen können nur gewerbliche Aussteller.

Das Anmeldeformular muss vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt, termingerecht eingereicht, sowie rechtsgültig unterzeichnet werden. Mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars zu einer oder mehreren Veranstaltungen der Reihe BEAUTY FORUM DAYS und WEEKEND, erkennt der Aussteller die Teilnahmebedingungen für sich, seine Angestellten und Beauftragte als verbindlich. Diese sind auch unter www.beauty-forum.com einsehbar und bildet einen integrierten Bestandteil des Vertrages. Die Anmeldung begründet keinen Anspruch auf Zulassung.

4. Zulassung

Der Veranstalter entscheidet allein und endgültig über die Zulassung von Anmeldungen. Abweisungen werden in der Regel begründet.

Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt, werden jedoch nicht als Bedingung für eine Teilnahme anerkannt. Dem Aussteller ist bewusst, dass ein Konkurrenzausschluss nicht zugestanden wird.

Der Veranstalter ist unter Berücksichtigung des Gleichheitsgrundsatzes und der vorhandenen Ausstellungsfläche berechtigt, unter den Anmeldungen eine Auswahl vorzunehmen. Hierbei hat der Veranstalter sachliche Gründe zu berücksichtigen, z.B. Zielsetzung der Veranstaltung, Angebote bzw. Exponate des Ausstellers, Größe sowie Art und Gestaltung des Ausstellungsstandes, Zuverlässigkeit und Seriosität des Ausstellers. Die Zulassung oder Abweisung von Dritten begründet für den Anmelder keine Ansprüche.

1. Begrenzte Teilnehmerplätze

Die Anzahl der Ausstellerplätze ist auf eine begrenzte Kapazität beschränkt. Die Vergabe der Plätze erfolgt ausschließlich auf Grundlage der in diesen Bedingungen festgelegten Kriterien und im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten.

2. Auswahlkriterien

Die Zulassung als Aussteller erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Kriterien, wobei der Veranstalter sich das Recht vorbehält, im Einzelfall auch andere relevante Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Die Entscheidung über die Zulassung liegt im Ermessen des Veranstalters und ist endgültig:

a) Relevanz des Angebots für das Fachpublikum

Das Angebot des Ausstellers muss für die Zielgruppe der Fachausstellung relevant sein und einen Mehrwert für die Fachbesucher darstellen.

b) Branchenvielfalt und -ausgewogenheit

Es wird darauf geachtet, eine ausgewogene Branchenstruktur zu gewährleisten, um eine vielfältige und interessante Fachausstellung zu präsentieren.

c) Qualität und Innovationsgrad des Angebots

Das Angebot des Ausstellers muss qualitativ hochwertig sein und einen Innovationsgrad aufweisen, der die Fachausstellung bereichert.

d) Bisherige Teilnahme an der Fachausstellung

Frühere Teilnahme des Ausstellers an der Fachausstellung kann bei der Entscheidung berücksichtigt werden, insbesondere im Hinblick auf die Kontinuität und die bisherige Zusammenarbeit.

e) Datum des Antragseingangs

Die Vergabe der Plätze erfolgt nach dem Prinzip „First come, first served“, das heißt, die frühzeitig eingereichten Anmeldungen werden bevorzugt berücksichtigt, sofern sie die anderen Kriterien erfüllen.

3. Sonstiges

Der Veranstalter behält sich vor, bei unzureichender Kapazität oder aus anderen sachlichen Gründen die Zulassung abzulehnen. Eine Verpflichtung zur Annahme einer Anmeldung besteht nicht. Der Ausstellungsvertrag kommt durch die Übermittlung der Anmeldebestätigung oder der Zuteilung des Platzierungsvorschlags durch den Veranstalter zustande. Diese Anmeldebestätigung erfolgt per E-Mail. Eine etwaige reine Eingangsbestätigung der Anmeldung stellt noch keine Anmeldebestätigung dar.

5. Zuteilung der Ausstellungsfläche

Der Veranstalter nimmt die Zuteilung der Ausstellungsfläche vor. Eventuelle Einwände gegen die vorgenommene Tischzuteilung sind dem Veranstalter innerhalb von 7 Tagen nach Mitteilung des Platzierungsplanes in Textform (mindestens per E-Mail) begründet mitzuteilen, andernfalls gilt die Tischzuteilung als angenommen. Über Einwände bezüglich der Zuteilung der Ausstellungsfläche wird seitens des Veranstalters in der Regel innerhalb von 2 Wochen nach deren Erhalt endgültig entschieden. Der Veranstalter ist im Einzelfall berechtigt dem Aussteller, auch abweichend von der bereits erfolgten Zuteilung einen zumutbaren anderen Tisch zuzuteilen, sofern hierfür berechnete Gründe vorliegen, insbesondere konzeptionelle Gründe.

6. Zahlungsbedingungen

Die Rechnung für die Teilnahme wird dem Aussteller nach Vertragsschluss übermittelt. Alle vom Veranstalter in Rechnung gestellten Beträge sind innerhalb von 10 Tagen fällig. Es wird kein Skonto gewährt. Werden Rechnungen auf Weisung des Ausstellers an einen Dritten gesandt, so bleibt der Aussteller gleichwohl Schuldner. Dem Veranstalter steht als Vermieter ein Pfandrecht an eingebrachtem Standausrüstungs- und Messegut des Ausstellers zu. § 562 Abs. 2 BGB findet keine Anwendung. Der Veranstalter kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen gepfändete Gegenstände nach schriftlicher Ankündigung freihändig verkaufen. Bei nicht fristgerechter Zahlung kann der Veranstalter den Vertrag gemäß dieses Vertrages kündigen.

7. Verzicht des Ausstellers auf Teilnahme

Der Aussteller kann auch nach Vertragsschluss von dem Ausstellervertrag zurücktreten. Ein solcher Rücktritt muss mindestens schriftlich erfolgen. Eine Information per E-Mail ist insoweit fristwährend, wenn der schriftliche Rücktritt nachweislich am gleichen Tag auf den Postweg gebracht wird. Bis 10 Wochen vor Veranstaltungstermin kann der Aussteller kostenlos vom Vertrag zurücktreten. Gleiches gilt, wenn er (vor Vertragsschluss) seine Anmeldung widerruft. Bei einem Vertragsrücktritt bis 8 Wochen vor Veranstaltungstermin sind 50% der geschuldeten Vergütung fällig und bei einem Vertragsrücktritt ab 8 Wochen vor Veranstaltungstermin 100%. Im Falle der unangekündigten Nicht-Teilnahme ist ebenfalls die gesamte Vergütung weiterhin geschuldet.

8. Eventguide

Der Veranstalter gibt einen Eventguide heraus. Über die Eintragungs- und Insertionsmöglichkeiten werden die Aussteller rechtzeitig vom Veranstalter unterrichtet. Schadensersatz für fehlerhafte, unvollständige oder nicht erfolgten Eintragungen ist nur in Fällen rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit des Veranstalters geschuldet. Für den Inhalt von Eintragungen und eventuell daraus resultierenden Schäden ist der Aussteller verantwortlich. Der Eventguide geht zwei Wochen vor der Veranstaltung in den Druck. Alle späteren Anmeldungen können hierbei nicht mehr berücksichtigt werden.

9. Überschreitung der Ausstellungsfläche

Bei Überschreitung der zugewiesenen Standfläche durch den aufgebauten Stand kann der Veranstalter einen pauschalierten Schadensersatzanspruch in Höhe von EUR 1.000,00 (netto) geltend machen und den sofortigen Rückbau verlangen.

10. Gestaltung der Ausstellungsfläche und Werbung

Vorgaben des Veranstalters sind, neben einer etwaigen Hausordnung o.ä. vom Eigentümer des Veranstaltungsgebäudes, vom Aussteller einzuhalten.

Es sind nur messebezogene Werbemaßnahmen der Aussteller zulässig, die nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder die guten Sitten verstoßen. Hinsichtlich weltanschaulicher, religiöser oder politischer Aussagen ist im Hinblick auf den Charakter der Veranstaltung Zurückhaltung geboten.

Optische, sich bewegende und akustische Werbemittel sind erlaubt, sofern sie angemessen sind, d.h. den/die Nachbarn nicht belästigen und insgesamt den normalen Veranstaltungsablauf nicht beeinträchtigen.

Der Veranstalter ist berechtigt, Werbemaßnahmen des Ausstellers zu prüfen und einzelne oder alle Werbemaßnahmen/Werbemittel nach pflichtgemäßem Ermessen zu untersagen sowie vorhandene Bestände etwaiger Werbemittel für die Dauer der Veranstaltung sicherzustellen.

11. Ablauf der Veranstaltung / Einhaltung rechtlicher Bedingungen / Bildaufnahmen

Der Veranstalter übt auf dem gesamten Gelände (Gebäude und eventuelles Freigelände) für die Aufbau-, Lauf- und Abbauphase der Veranstaltung das Hausrecht aus. Das beinhaltet auch die Möglichkeit einzuschreiten, wenn ein Aussteller andere Aussteller oder Dritte daran hindern will, ihrerseits unter Beachtung der Regeln der Veranstaltung an dieser ungestört teilzunehmen.

Der Aussteller wird die am Veranstaltungsort geltenden gesetzlichen Bestimmungen strikt beachten, insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen zum unlauteren Wettbewerb, zum Markenrecht, zum Designrecht, zum Urheberrecht sowie zum Gebrauchsmuster- bzw. Patentrecht. Ihm ist bewusst, dass Verstöße gegen diese gesetzlichen Bestimmungen zugleich auch eine Verletzung dieses Vertrages darstellen. Ein besonderer Messeschutz besteht nicht. Etwaige Patentanmeldungen sollten vor Messebeginn eingereicht werden.

Der Veranstalter ist berechtigt, Fotografien oder Filmaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen sowie den ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und (unbeschadet etwaiger sonstiger rechtlicher Bestimmungen wie des allgemeinen Persönlichkeitsrechts) für Werbung und Medienveröffentlichungen zu verwenden (sowohl für gedruckte wie auch für elektronische Medien).

Der Veranstalter empfiehlt eine geeignete Haftpflichtversicherung des Ausstellers. Soweit nicht ausdrücklich vereinbart, besteht keine Versicherung des Veranstalters zugunsten des Ausstellers.

12. Änderung der Veranstaltung / höhere Gewalt

Der Veranstalter ist in Fällen höherer Gewalt, behördlicher Maßnahmen und sonstiger nicht vom Veranstalter verschuldete Umstände (z.B. Streiks, fehlende Genehmigungen, Unruhen oder Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes bei Veranstaltungen im Ausland) – unter Berücksichtigung der Interessen der Aussteller an der Durchführung – berechtigt, die Veranstaltung zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern, örtlich zu verlegen, vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen oder vollständig abzusagen.

Wird die Veranstaltung vollständig abgesagt, so kann der Aussteller bis zu 25% des Teilnahmepreises als allgemeinen Kostenersatz in Anspruch genommen werden. Höhere Beträge können nur dann in Rechnung gestellt werden, wenn der Aussteller zusätzliche kostenpflichtige Leistungen in Auftrag gegeben hat. In allen anderen Fällen bleiben der gesamte Teilnahmepreis und der Betrag für die allfälligen zusätzlichen Leistungen geschuldet.

Für den Fall einer zeitlichen Verlegung kann der Aussteller abweichend von den sonstigen Bestimmungen dieses Vertrages von der Anmeldung bzw. dem Ausstellervertrag zurücktreten, wenn er nachweisen kann, dass es durch die Verlegung eine Terminüberschneidung mit einer anderen, von ihm bereits fest gebuchten Messe/Ausstellung gibt und er den Rücktritt spätestens zwei Wochen nach der Information über die Verlegung erklärt.

13. Vorzeitiger Abbau und Vertragsstrafe

Der Aussteller verpflichtet sich, den Stand während der gesamten Veranstaltungsdauer betriebsbereit und besetzt zu halten. Ein vorzeitiger Abbau oder eine teilweise Räumung des Standes vor dem offiziellen Veranstaltungsende (Öffnungszeiten für das Publikum) ist nicht gestattet. Verstößt der Aussteller gegen diese Verpflichtung, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 20% der Standmiete, mindestens jedoch 500 EUR fällig. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt dem Veranstalter vorbehalten. Die Vertragsstrafe ist unabhängig von einem nachweisbaren Schaden und wird sofort mit Feststellung des Verstoßes fällig. Darüber hinaus behält sich der Veranstalter das Recht vor, den Aussteller von zukünftigen Veranstaltungen auszuschließen. Im Übrigen wird der Aussteller die Abbauzeiten gemäß den angegebenen Auf- und Abbauzeiten des Veranstalters einhalten.

14. Verjährung

Sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen eine längere Verjährung vorsehen, sind sämtliche etwaigen Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter binnen 6 Monaten ab dem Ende der Veranstaltung geltend zu machen.

15. Vertragsverletzung des Ausstellers / Kündigungsrechte / Ausstellerinsolvenz

Im Falle von Verstößen des Ausstellers (oder eines vom Aussteller beauftragten Dritten) gegen vertragliche oder gesetzliche Bestimmungen, kann der Veranstalter vom Aussteller verlangen, innerhalb einer angemessenen Frist den Verstoß zu beseitigen. Dem Aussteller ist bewusst, dass während der laufenden Veranstaltung auch eine sehr kurze Fristsetzung möglich ist.

Beseitigt der Aussteller trotz angemessener Frist den Verstoß nicht, kann der Veranstalter den Vertrag kündigen und/oder Schadensersatz geltend machen. Die im Fall einer Vertragsbeendigung geltenden pauschalen Vergütungsansprüche des Veranstalters sind auf den Schadensersatz anzurechnen. Der Aussteller bleibt zur Bezahlung der vereinbarten Vergütung im Fall einer Kündigung oder sonstigen Vertragsbeendigung durch den Veranstalter verpflichtet.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt beiden Vertragsparteien unbenommen.

Wird die Eröffnung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Ausstellers / Mitausstellers beantragt oder ein derartiger Antrag mangels Masse abgewiesen, ist der Veranstalter berechtigt, den jeweiligen Vertrag fristlos zu kündigen. Von dem Antrag des Verfahrens hat der Aussteller/Mitaussteller den Veranstalter in jedem Fall unverzüglich zu informieren.

16. Sonstiges

Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform, insbesondere besondere Zugeständnisse des Veranstalters bedürfen der textlichen Bestätigung durch den Veranstalter.

Alle Rechtsbeziehungen der Aussteller mit dem Veranstalter unterliegen deutschem Recht. Ausschließlicher Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz der Health and Beauty Germany GmbH. Der Veranstalter ist berechtigt, den Aussteller auch an seinem Sitz zu verklagen.

Stand: März 2026

HEALTH AND BEAUTY Germany GmbH
Am Hardtwald 3
76275 Ettlingen, Germany

Telefon: +497243-7278-0
info@health-and-beauty.com
www.beauty-forum.com

AG Mannheim HRB 108901
USt-IdNr. DE813440463
Steuernummer 31192/37758
Geschäftsführer Roberto Valente